



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Hagen (FDP)**
vom 27.11.2020

Situation der Gerichtsvollzieher in Bayern

Gerichtsvollzieher leisten einen wichtigen Beitrag zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche. Damit tragen sie einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung unseres Rechtsstaats bei.

Im Hinblick auf ihre Tätigkeit für den Rechtsstaat ist ein hohes Niveau der Ausbildung sicherzustellen sowie ihre Bedeutung durch eine entsprechend angemessene Entlohnung auch zu würdigen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie ist die aktuelle Altersstruktur bei den Gerichtsvollziehern im Freistaat (bitte aufgeteilt nach Geburtsjahr) 2
b) Wie viele Gerichtsvollzieher sind in den letzten fünf Jahren ausgebildet worden? 3
c) Wie viele sind aktuell in Ausbildung (bitte aufgeteilt nach Jahrgängen)? 3
2. a) Wie sieht die Stellenplanung für den Bereich der Gerichtsvollzieher bis zum Jahr 2030 aus? 3
b) Wie plant die Staatsregierung, die in den nächsten Jahren altersbedingt planmäßig frei werdenden Stellen jeweils neu zu besetzen? 3
c) Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um den Beruf des Gerichtsvollziehers attraktiver zu machen? 3
3. a) In welcher Höhe werden die Kosten der medizinischen Heilbehandlung infolge eines Dienstunfalls übernommen? 4
b) Ist hierbei eine Änderung geplant? 4
4. a) Gibt es Pläne, die Ausbildungsbereiche der Gerichtsvollzieher auszuweiten, um dadurch den Tätigkeitsbereich für Gerichtsvollzieher zu erweitern? 4
b) Falls ja, wie sehen diese Pläne konkret aus? 4
c) Falls ja, ist damit eine Einstufung in die 3. QE möglich? 4
5. a) Wie viele der seit dem Jahr 2017 Ausgebildeten sind Seiteneinsteiger? 5
b) Welche berufliche Vorbildung haben die Seiteneinsteiger? 5
c) Welches Alter haben die Seiteneinsteiger? 5
6. Welche Kriterien sind Grundlage für die Auswahl der Seiteneinsteiger? 5
7. a) Wie stellt sich die aktuelle Stellenpyramide bei den Gerichtsvollziehern dar (bitte aufgliedern nach zur Verfügung stehenden Personalstellen mit der Besoldung A 8, A 9 und A 9+Z und welche davon jeweils besetzt beziehungsweise unbesetzt sind)? 5
b) Aufgrund welcher Kriterien wird die Besoldung A 9+Z gewährt? 5
c) Wie viele Gerichtsvollzieher außerhalb dieser Besoldungsstufe A 9+Z erfüllen diese Kriterien? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

8. a) Aus welcher Besoldungsgruppe (A 8, A 9, A 9+Z) beziehen die Gerichtsvollzieher ihre Bezüge (bitte pro Besoldungsgruppe die Anzahl der Gerichtsvollzieher mit angeben)? 6
 b) Ist hierbei eine Änderung der Situation hinsichtlich der Einstufungen geplant? 6
 c) Falls ja, wie sehen die konkreten Pläne der Staatsregierung aus? 6

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz
 vom 28.12.2020

1. a) **Wie ist die aktuelle Altersstruktur bei den Gerichtsvollziehern im Freistaat (bitte aufgeteilt nach Geburtsjahr).**

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde auf das vollendete Lebensjahr anstelle des Geburtsjahres abgestellt; Stichtag ist der 2. Dezember 2020.

vollendetes Lebensjahr	Anzahl Gerichtsvollzieher
65.	6
64.	18
63.	29
62.	28
61.	11
60.	12
59.	15
58.	20
57.	26
56.	30
55.	21
54.	23
53.	26
52.	30
51.	13
50.	16
49.	29
48.	19
47.	41
46.	32
45.	23
44.	28
43.	26
42.	31
41.	12
40.	12
39.	6
38.	9
37.	10
36.	9
35.	15
34.	12
33.	7
32.	8
31.	9

vollendetes Lebensjahr	Anzahl Gerichtsvollzieher
30.	14
29.	11
28.	10
27.	6
26.	1
25.	2
24.	2
23.	1
22.	2

b) Wie viele Gerichtsvollzieher sind in den letzten fünf Jahren ausgebildet worden?

	Stand Beginn	erfolgreicher Abschluss
Prüfungsjahr 2016	33	33
Prüfungsjahr 2017	28	26
Prüfungsjahr 2018	30	26
Prüfungsjahr 2019	33	33
Prüfungsjahr 2020	37	33
Summe	161	151

c) Wie viele sind aktuell in Ausbildung (bitte aufgeteilt nach Jahrgängen)?

	Stand Beginn	Stand Dez. 2020
Einstellungsjahr 2019 (= Prüfungsjahr 2021)	20	22 (inkl. 2 Kräfte aus dem Einstellungsjahr 2018)
Einstellungsjahr 2020 (= Prüfungsjahr 2022)	23	23

2. a) Wie sieht die Stellenplanung für den Bereich der Gerichtsvollzieher bis zum Jahr 2030 aus?

Die derzeitige Stellenausstattung scheint - einen gleichbleibenden Geschäftsanfall vorausgesetzt - ausreichend. Weitere Verbesserungen bleiben künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

b) Wie plant die Staatsregierung, die in den nächsten Jahren altersbedingt planmäßig frei werdenden Stellen jeweils neu zu besetzen?

Altersbedingt frei werdende Stellen sollen durch die Ausbildung von Nachwuchskräften nachbesetzt werden.

c) Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um den Beruf des Gerichtsvollziehers attraktiver zu machen?

Das Staatsministerium der Justiz hat in den letzten Jahren viel getan, damit der Beruf des Gerichtsvollziehers bereits jetzt sehr attraktiv ist:

Der derzeitige Stellenbestand ermöglicht es, sämtliche geeignete Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach einem Jahr der Bewährung unmittelbar zum Gerichtsvollzieher / zur Gerichtsvollzieherin in BesGr. A 8 zu ernennen. Hierdurch bietet sich gerade für Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte eine attraktive Weiterbildungsmöglichkeit, auf die sie in justizinternen Informationsveranstaltungen hingewiesen werden.

Das Spitzenamt im Gerichtsvollzieherdienst wurde mit Inkrafttreten des Neuen Dienstrechts zum 1. Januar 2011 von BesGr. A 9 + AZ auf BesGr. A 10 angehoben. Zugleich wurde die Bezeichnung „Hauptgerichtsvollzieher“ eingeführt.

Neben der Besoldung aus dem verliehenen Amt erhalten Gerichtsvollzieher eine zu versteuernde Vollstreckungsvergütung und eine Bürokostenentschädigung als steuerfreie Aufwandsentschädigung.

Die Vollstreckungsvergütung beträgt 15 % der von den Gerichtsvollziehern und Gerichtsvollzieherinnen vereinnahmten Gebühren ohne Obergrenzen oder sonstige Einschnitte. Mit der „Entdeckelung“ der Vollstreckungsvergütung durch den Erlass der Bayerischen Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 20. Oktober 2015 (GVBl S. 385), die rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, wurde ein dem Grundanliegen der Dienstrechtsreform (Stärkung der Leistungsorientierung) folgender konsequenter Schritt getan, der den Gerichtsvollziehern und Gerichtsvollzieherinnen eine angemessene Perspektive zur Erwirtschaftung einer leistungsgerechten Zusatzvergütung bietet und überobligatorischen Einsatz ausgleichen soll.

Zudem wurde im Bereich der Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieher die Sachkostenpauschale mit der am 1. April 2020 in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandsentschädigung für Bürokosten der Gerichtsvollzieher (BKEntschV-GV) von 800 Euro auf 1.040 Euro monatlich angehoben.

Auch jenseits dieser monetären Argumente genießt der Beruf eine große Attraktivität, da er den Beamtinnen und Beamten eine weitestgehend eigenständige Arbeitsweise und Büroorganisation ermöglicht.

3. a) In welcher Höhe werden die Kosten der medizinischen Heilbehandlung infolge eines Dienstunfalls übernommen?

Bei anerkanntem Dienstunfall besteht unter anderem Anspruch auf ein Heilverfahren (Art. 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Art. 50 BayBeamtVG i.V.m. der Bayerischen Heilverfahrensverordnung - BayHeilvV). Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BayHeilvV werden die angemessenen Kosten medizinisch notwendiger Maßnahmen erstattet. Notwendigkeit und Erstattungsfähigkeit richten sich grundsätzlich nach dem Beihilferecht. Darüber hinaus ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung besonderer Härtefälle und nach Einzelfallprüfung eine weitestgehende Kostenerstattung möglich (§ 13 Abs. 2 BayHeilvV).

b) Ist hierbei eine Änderung geplant?

Änderungen sind nicht beabsichtigt.

4. a) Gibt es Pläne, die Ausbildungsbereiche der Gerichtsvollzieher auszuweiten, um dadurch den Tätigkeitsbereich für Gerichtsvollzieher zu erweitern?

b) Falls ja, wie sehen diese Pläne konkret aus?

c) Falls ja, ist damit eine Einstufung in die 3. QE möglich?

Eine Erweiterung der Ausbildungsinhalte ist derzeit nicht geplant. Dies würde nur erfolgen, wenn sich die gesetzlich festgelegten Aufgabenbereiche der Gerichtsvollzieher verändern würden.

Insbesondere Gerichtsvollzieherverbände fordern die Übertragung der Zuständigkeit für die Forderungspfändung auf die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher. Diese liegt derzeit bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern der Vollstreckungsgerichte. Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind für diese Aufgabe gut ausgebildet und in ihrer Wahrnehmung sehr erfahren. Im Bereich der Forderungspfändung kommt es auch nicht zu Problemen.

Bei ihrer Konferenz am 7. November 2019 haben sich auch die Justizministerinnen und Justizminister der Länder mit der Frage einer Übertragung der Forderungspfändung befasst. Sie sind mehrheitlich zu der Auffassung gelangt, dass sich das bisherige System der Aufgabenverteilung zwischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern und Vollstreckungsgericht bewährt hat.

Zur Übertragung der Zuständigkeit für die Forderungspfändung müsste das Bundesrecht geändert werden. Konkrete Pläne des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz hierfür sind derzeit nicht bekannt. Es gibt daher derzeit keine Veranlassung, die Ausbildung insoweit zu erweitern.

5. a) Wie viele der seit dem Jahr 2017 Ausgebildeten sind Seiteneinsteiger?

Einstellungsjahr	Anzahl Seiteneinsteiger
2017	19
2018	11
2019	0
2020	7

b) Welche berufliche Vorbildung haben die Seiteneinsteiger?

Seiteneinsteiger, sogenannte „andere Bewerber“, können zur erforderlichen vorbereitenden sechsmonatigen Ausbildung (sog. Vorschaltkurs) nach § 21 ZAPO-J zugelassen werden, wenn sie sich unter anderem mindestens drei Jahre in einem für den Gerichtsvollzieherdienst förderlichen Beruf bewährt haben. Ein großer Teil der Seiteneinsteiger wird intern unter den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Justiz gewonnen, da die Tätigkeit bei Gerichten und Staatsanwaltschaften als förderlich anerkannt ist. Externe Seiteneinsteiger sind hauptsächlich ausgebildete Industriekaufleute, Bürokaufleute, Versicherungskaufleute, Bankkaufleute, Bankbetriebswirte sowie Einzelhandelskaufleute mit Berufserfahrung in der Verkaufstätigkeit.

c) Welches Alter haben die Seiteneinsteiger?

Die Seiteneinsteiger aus dem Einstellungsjahrgang 2017 waren zu Beginn der vorbereitenden Ausbildung zwischen 23 und 42 Jahre alt. Im Einstellungsjahrgang 2018 ging die Spanne von 27 bis 41 Jahren und im Jahr 2020 von 26 bis 40 Jahren.

6. Welche Kriterien sind Grundlage für die Auswahl der Seiteneinsteiger?

Die Auswahl der externen Seiteneinsteiger erfolgt durch die zuständigen Präsidenten der Oberlandesgerichte auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Grundsatzes der Bestenauslese, der Bevorzugung schwerbehinderter Bewerber bei gleicher Eignung sowie der Altersgrenze von 45 Jahren im Zeitpunkt der Verbeamtung.

Eingehende Bewerbungen externer Seiteneinsteiger werden anhand der notwendigen Voraussetzungen des § 21 ZAPO-J geprüft. Es finden Vorstellungsgespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern statt, die diese Voraussetzungen erfüllen. Hier geht es in erster Linie um einen persönlichen Eindruck, aber auch den Hintergrund der Bewerbung, das Interesse an dem Gerichtsvollzieherberuf, die örtliche Einsetzbarkeit und die Kenntnisse zum Berufsbild.

7. a) Wie stellt sich die aktuelle Stellenpyramide bei den Gerichtsvollziehern dar (bitte aufgliedern nach zur Verfügung stehenden Personalstellen mit der Besoldung A 8, A 9 und A 9+Z und welche davon jeweils besetzt beziehungsweise unbesetzt sind)?**b) Aufgrund welcher Kriterien wird die Besoldung A 9+Z gewährt?****c) Wie viele Gerichtsvollzieher außerhalb dieser Besoldungsstufe A 9+Z erfüllen diese Kriterien?**

Die Anzahl der in den einzelnen Besoldungsgruppen zur Verfügung stehenden Stellen ergibt sich aus dem Haushaltsplan 2019/2020. Insgesamt stehen im Bereich der Gerichtsvollzieher 724 Stellen zur Verfügung: Für Gerichtsvollzieher in BesGr A 8 sind 261 Stellen im Stellenplan vorgesehen, für Obergerichtsvollzieher in BesGr A 9 304 Stellen und für Hauptgerichtsvollzieher in BesGr A 10 159 Stellen.

Geeignete Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher werden nach einem Jahr der Bewährung zum Gerichtsvollzieher / zur Gerichtsvollzieherin in BesGr. A 8 (= Eingangssamt) ernannt. Zum Stichtag 1. November 2020 gab es noch insgesamt 58 freie Eingangssämter, die für bereits ausgebildete oder noch in der Ausbildung befindliche Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vorgesehen sind.

Für die Beförderungen zum Obergerichtsvollzieher / zur Obergerichtsvollzieherin (BesGr. A 9) sowie zum Hauptgerichtsvollzieher / zur Hauptgerichtsvollzieherin (BesGr. A 10) gilt Folgendes: Freie und besetzbare Planstellen werden bayernweit nach Leistungsgesichtspunkten vergeben. Ein ungenutzter „Leerstand“ freier und besetzbarer Beförderungsmöglichkeiten kann hierdurch ausgeschlossen werden.

8. a) Aus welcher Besoldungsgruppe (A 8, A 9, A 9+Z) beziehen die Gerichtsvollzieher ihre Bezüge (bitte pro Besoldungsgruppe die Anzahl der Gerichtsvollzieher mit angeben)?

Die Gesamtzahl der Gerichtsvollzieher übersteigt die Anzahl der vorhandenen Stellen geringfügig, da sich beispielsweise zwei Gerichtsvollzieher in Teilzeit eine Stelle teilen können.

Es beziehen 203 Gerichtsvollzieher Bezüge aus der BesGr. A 8, 314 aus der BesGr. A 9 und 158 aus der BesGr. A 10.

Hinzu kommen noch 27 Beamte, die Bezüge aus der BesGr. A 6 beziehen und acht Beamte, die Bezüge aus der BesGr. A 7 beziehen. Es handelt sich hierbei um ausgebildete Nachwuchskräfte aus dem Justizfachwirdendienst, die sich vor der Ernennung zum Gerichtsvollzieher (BesGr. A 8) noch bewähren müssen. Hinzu kommt ein Beamter in BesGr. A 11, der sich zunächst modular qualifiziert hat, mit mindestens der Hälfte seiner Arbeitszeit Aufgaben einer höherwertigen Tätigkeit wahrnimmt und lediglich zusätzlich Gerichtsvollzieheraufgaben erledigt.

- b) Ist hierbei eine Änderung der Situation hinsichtlich der Einstufungen geplant?**
c) Falls ja, wie sehen die konkreten Pläne der Staatsregierung aus?

Änderungen sind derzeit nicht beabsichtigt.